

(unauthorisierte Verwendung verboten.)

Die 77 häufigsten Fragen sowie Antworten zur Limited

	Seite
1) Zu den Officers (Director, Secretary) und den Gesellschaftern	
1.1) Welche Pflichten und Rechte hat der Director?	4
1.2) Wer kann Director einer Limited werden?	4
1.3) Muss der Director einen Anstellungsvertrag haben?	5
1.4) Kann bei mehreren Directors Einzelvertretungsbefugnis vereinbart werden?	5
1.5) Welche Pflichten und Rechte hat der Secretary?	5
1.6) Muss der Secretary in England leben?	6
1.7) Kann der Secretary zugleich Director sein?	6
1.8) Welche Pflichten und Rechte haben die Gesellschafter?	6
1.9) Wie werden Gesellschaftsanteile übertragen?	7
1.10) Wie können Neugesellschafter an der Limited beteiligt werden?	7
2) Zu den Pflichten der Limited in Deutschland	
2.1) Wo muss die Limited in Deutschland angemeldet werden? Was ist zu beachten?	7
2.2) Wie melde ich die Limited beim deutschen Handelsregister an?	9
2.3) Welche bei der deutschen Handelsregisteranmeldung gemachten Angaben werden veröffentlicht?	9
2.4) Mit welchen Folgen muss ich rechnen, wenn die Limited in Deutschland nicht angemeldet wird?	10
2.5) Besteht IHK-Mitgliedspflicht?	10
3) Zu den Pflichten der aus Deutschland geleiteten Limited in England	
3.1) Welche Pflichten hat die aus Deutschland geleitete Limited gegenüber englischen Behörden?	10
3.2) Kann die Limited bei Nichteinhaltung von Pflichten gelöscht werden?	11
4) Zu Steuern und Abgaben	
4.1) Welche Mehrwertsteuer berechnet die Limited? Was hat es mit der Umsatzsteuerbefreiung auf sich?	12
4.2) Wann kann die Limited in England versteuern?	12
4.3) Wie funktioniert die Buchführung der Limited?	13

4.4) Welches Finanzamt ist für die „deutsche Limited“ zuständig?	13
4.5) Was ist steuerlich günstiger – die Limited oder die Ltd. & Co. KG?	14
4.6) Was ändert sich mit der Unternehmenssteuerreform 2008?	17
4.7) Wann besteht Sozialversicherungspflicht?	18
4.8) Wie vermeide ich die Folgen der Scheinselbständigkeit?	18
4.9) Wie umgehe ich die Zwangsversicherung für Handwerker?	19
4.10) Fünf Jahre Steuerfreiheit für die Existenzgründer-Limited – was hat es damit auf sich?	19

5) Zur Ltd. & Co. KG

5.1) Welche Vorteile hat die Ltd. & Co. KG gegenüber der Limited mit deutscher Niederlassung?	19
5.2) Geht die Ltd. & Co. KG mit mehr verwaltungstechnischem Aufwand einher als die Limited?	21
5.3) Muss sich die Komplementär-Limited einer Ltd. & Co. KG beim deutschen Handelsregister eintragen lassen?	21
5.4) Kann die Ltd. & Co. KG denselben Firmennamen haben wie ihre Komplementär-Limited?	21
5.5) Warum lässt sich die Ltd. & Co. KG nur schwer mit dem Ziel der Anonymität verbinden?	21
5.6) Wie muss das Briefpapier der Ltd. & Co. KG gestaltet sein?	22

6) Zu möglichen Zulassungsvoraussetzungen

6.1) Kann ich mit einer Limited arbeiten, wenn gegen mich ein Gewerbeverbot verhängt wurde?	22
6.2) Kann die Limited einer Handwerkstätigkeit nachgehen? Wann besteht Meisterzwang?	22
6.3) Kann die Limited eine nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Tätigkeit ausüben?	23
6.4) Kann die Limited eine EU-Transportlizenz erhalten?	23

7) Zu möglichen Firmennamen

7.1) Kann der Firmename das Wort „GROUP“ enthalten?	23
7.2) Kann der Firmename das Wort „INTERNATIONAL“ enthalten?	23
7.3) Kann der Firmename das Wort „HOLDING“ enthalten?	23
7.4) Kann es bei der Benutzung eines Firmennamens in Deutschland Probleme geben?	24

8) Zur Überführung eines bestehenden Unternehmens in die Limited

8.1) Kann ich ein Einzelunternehmen in eine Limited umwandeln?	24
8.2) Kann ich GmbH-Anteile an eine Limited übereignen?	25

9) Zur Insolvenz der Limited

9.1) Haftet die Limited wirklich nur mit einem Pfund Sterling?	25
9.2) Wird die 1-Pfund-Limited nicht schon bei Tätigkeitsbeginn insolvent?	25
9.3) Wie und wann muss die Limited Insolvenz anmelden?	26

10) Zur Durchgriffshaftung

10.1) Was hat die Eintragung im deutschen Handelsregister mit der Haftungsbeschränkung zu tun?	26
10.2) Ist der Director immer von der Haftung ausgeschlossen?	27
10.3) Wann kommt eine Haftung des Secretary in Betracht?	27
10.4) Wann kommt eine Haftung des Gesellschafters in Betracht?	27

11) Zur Anonymität und Treuhandschaft

11.1) Bleibe ich vollständig anonym?	27
11.2) Ich möchte nicht als Gesellschafter der Limited in Erscheinung treten. Was raten Sie mir?	27
11.3) Kann ich als Director einer Limited fungieren, wenn ich eine eidestattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgegeben habe oder wenn über mein Vermögen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde?	28
11.4) Was macht der Treuhand-Secretary?	28
11.5) Wie führe ich eine Limited mit Treuhand-Director? Wer unterzeichnet Verträge etc.?	28
11.6) Gegen mich wurde ein Gewerbeverbot verhängt, kann mir die Limited nutzen?	28
11.7) Kann eine Limited mit Treuhand-Director ein Bankkonto eröffnen?	29
11.8) Kann eine Limited mit Treuhand-Gesellschafter ein Bankkonto eröffnen?	29
11.9) Wie kann ich bei Einsatz eines Treuhand-Gesellschafters Gewinne entnehmen?	29
11.10) Wie kann ich anonym bleiben, ohne auf einen Treuhänder angewiesen zu sein?	29

12) Sonstige Fragen

12.1) Kann ich den von E/M/S benutzten Standard-Gesellschaftsvertrag abändern??	30
12.2) Wird die Limited gegenüber der GmbH benachteiligt	30
12.3) Vor welchen Gerichten kann die Limited verklagt werden?	30
12.4) Wie kann ich die Limited wieder löschen lassen?	31
12.5) Schützt die Limited vor Abmahnungen?	31
12.6) Muss die Limited ein Bankkonto in England haben?	31
12.7) Ist es schwierig, für die Limited ein Bankkonto zu bekommen?	31
12.8) Wie kann ich ein Fahrzeug auf die Limited zulassen?	32
12.9) Wie muss das Briefpapier der Limited gestaltet sein?	32
12.10) Kann die Limited nicht einfach eine „unselbständige Niederlassung“ in Deutschland unterhalten?	32

12.11) Bieten Sie englische Wohnsitze an?	33
12.12) Kann ich auch in Österreich eine Limited gründen?	33
12.13) Benötige ich zur deutschen Handelsregisteranmeldung keine Apostille?	33
12.14) Bin ich von E/M/S abhängig?	34
12.15) Wie kann das Haftungskapital herabgesetzt werden?	34
12.16) Wann gilt für die deutsche Niederlassung der Limited deut- sches, wann englisches Recht?	34
12.17) Muss ich zur Gründung der Limited den Geschäftsgegenstand konkretisie- ren?	34

1) Zu den Officers (Director, Secretary) und den Gesellschaftern

1.1) Welche Pflichten und Rechte hat der Director?

Das Board of Directors, oft bestehend aus nur einem Director, hat das ausschließliche Recht, die Limited gegenüber Dritten zu vertreten, also etwa Verträge im Namen der Limited zu schließen. (Ausnahme: Gegenüber Behörden wird die Limited regelmäßig auch vom Secretary vertreten).

Der Director ist dafür verantwortlich, dass gegenüber den Behörden abzugebende Erklärungen rechtzeitig und richtig abgegeben werden. Bei Verstößen kann Companies House etwa Strafen von bis zu 1.000 GBP gegen die Person des Director verhängen. (Bei Limited Companies ohne Betriebsstätte in England werden solche Strafen allerdings regelmäßig nicht gerichtlich beigetrieben).

Da der Director die Geschäfte der Limited führt, hat er auch besondere Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den Gläubigerschutz einzuhalten, bei deren Nichtbeachtung eine Durchgriffshaftung in Betracht kommt.

1.2) Wer kann Director einer Limited werden?

Grundsätzlich jede natürliche Person, die älter ist als 16 Jahre, und jede juristische Person (z. B. eine andere Limited, GmbH oder Stiftung) weltweit. (Ausnahme: Nicht als Director einer Limited können Personen fungieren, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Section 11 Company Directors Disqualification Act von 1986; diese Regelung ist aber, da sie nicht dem Gesellschaftsrecht, sondern dem englischen Öffentlichen Recht zuzurechnen ist, für die „rein deutsche Limited“ ohne Betriebsstätte in England nicht einschlägig).

Achtung: Wenn der Director über keine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland verfügt, kann er ein Aufenthaltsrecht auch nicht aus dem bloßen Bestehen einer deutschen Niederlassung der von ihm vertretenen Limited ableiten!

1.3) Muss der Director einen Anstellungsvertrag haben?

Grundsätzlich nein; dass zwischen der Limited und ihrem Director ein Anstellungsvertrag geschlossen wird, ist in keinem Gesetz vorgeschrieben.

Gesellschaftsrechtlich gesehen ist der Director der gesetzliche Vertreter der Limited. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines (arbeitsrechtlichen) Anstellungsvertrages.

Bei der überwiegend aus Deutschland geleiteten Limited gilt der Director dann als selbständig im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, wenn er zugleich beherrschender Gesellschafter ist. In der Folge ist er von der Sozialversicherungspflicht (einschließlich Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) befreit, was ihm die Möglichkeit eröffnet, privat vorzusorgen. Dies ist in aller Regel deutlich vorteilhafter. (Achtung: Zur Rentenversicherungspflicht siehe Frage 4.7).

Wenn der Director zugleich Gesellschafter ist, kann es allerdings aus steuerrechtlicher Sicht geboten sein, einen Director-Anstellungsvertrag zu schließen, der ein „angemessenes“ Director-Gehalt vorsieht, das einem Drittvergleich standhält. Denn das Director-Gehalt mindert als Betriebsausgabe den von der Limited zu versteuernden Gewinn und kann die Gesamtsteuerbelastung so mindern.

Für eine Limited, die in Deutschland tätig und steuerpflichtig ist, gelten die von der deutschen Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze für die Angemessenheit der Geschäftsführervergütung einer deutschen GmbH analog. Ein zu hohes Gehalt kann steuerlich als „verdeckte Gewinnausschüttung“ behandelt werden, was steuerlich meist nachteilig ist. Dieses Risiko existiert allerdings nicht bei Personengesellschaften wie der Ltd. & Co. KG, bei der der Director der Limited zugleich Kommanditist der KG ist und sein Gehalt nicht von der Limited bezieht.

1.4) Kann bei mehreren Directors Einzelvertretungsbefugnis vereinbart werden?

Wenn eine Limited von mehr als einem Director vertreten werden soll, stellt sich die Frage nach der sogenannten „abstrakten Vertretungsbefugnis“: Soll jeder Director einzeln die Limited rechtswirksam vertreten können – was ein hinreichendes Vertrauen der Gesellschafter in jeden einzelnen Director voraussetzt – oder sollen nur zwei oder mehr Directors gemeinsam für die Limited handeln können?

In den englischen Gesellschaftsgesetzen, den Companies Acts von 1985 und 1989, ist lediglich eine Vertretung der Limited durch die Mehrheit der Directors vorgesehen. Eine Einzelvertretungsbefugnis ist, wenn mehrere Directors benannt sind, deshalb grundsätzlich nicht möglich.

In der Praxis kann diese Einschränkung allerdings leicht umgangen werden, indem die Directors sich gegenseitig eine notarielle Vollmacht erteilen.

1.5) Welche Pflichten und Rechte hat der Secretary?

Die Aufgabe des Secretary besteht darin, sich darum zu kümmern, dass die Limited ihre Pflichten gegenüber Ämtern und Behörden einhält. Fast alle Erklärungen der Limited gegenüber den englischen Behörden können vom Secretary abgegeben werden (Ausnahme: Antrag auf

Lösung der Limited aus dem Register; dieser Antrag kann nur von den Directors gestellt werden).

Der Secretary ist – außer gegenüber Behörden – nicht zur Vertretung der Limited berechtigt, kann also keine Verträge im Namen der Limited schließen.

1.6) Muss der Secretary in England leben?

Nein. Secretary einer Limited kann jede natürliche oder juristische Person weltweit sein.

1.7) Kann der Secretary zugleich Director sein?

Nein. Der Secretary hat die Aufgabe, den Director von den administrativen Belangen der Limited zu entlasten und den notwendigen Kontakt zu den Behörden zu halten.

Aus diesem Grund kann nicht ein und dieselbe Person Director und zugleich Secretary sein.

Im April 2008 ist die Pflicht zur Benennung eines Secretary für Limiteds entfallen; soweit die behördlichen Pflichten der Limited im Rahmen des ‚Sorglos-Pakets‘ über uns abgewickelt werden, erfordert dies aufgrund des deutschen Rechtsberatungsgesetzes aber auch die Gestellung des Secretary durch uns.

1.8) Welche Pflichten und Rechte haben die Gesellschafter?

Die Gesellschafter sind die Eigentümer der Limited. Sie sind nicht zur Vertretung der Limited befugt. Oberstes Organ der Limited – neben Director und Secretary – ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ernennt beispielsweise den Director oder entscheidet über Namensänderungen der Limited oder deren Auflösung. In der Praxis existieren für die wichtigsten Gesellschafterbeschlüsse Formulare, die vom Director als Vertreter der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden, und mit denen Änderungen gegenüber Companies House bekanntgegeben werden.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet auch darüber, inwieweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Gewinn einbehalten oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Von dem ausgeschütteten Gewinn steht jedem Gesellschafter derjenige Prozentsatz zu, der seinem Anteil an allen ausgegebenen Anteilen der Limited entspricht.

Beispiel: Eine Limited mit einem Share Capital von GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1, hat zwei Gesellschafter. Gesellschafter A hält einen Anteil, Gesellschafter B hält 3 Anteile, ausgegeben sind also insgesamt 4 Anteile. Die restlichen 96 Anteile hält die Limited (und damit mittelbar deren Gesellschafter). Der auszuschüttende Jahresgewinn steht zu einem Viertel (25 %) Gesellschafter A und zu drei Vierteln (75 %) Gesellschafter B zu.

1.9) Wie werden Gesellschaftsanteile übertragen?

Für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Limited gibt es keine Formvorschriften. Das bedeutet, dass Anteile auch mündlich übertragen werden können. In der Praxis empfiehlt es sich allerdings stets, einen schriftlichen Vertrag über die Anteilsübertragung zu schließen, gemäß dem der Alt-Gesellschafter die Anteile an den Neu-Gesellschafter überträgt und dieser die Übertragung annimmt.

Achtung: Diese Übertragung wird dem Companies House zunächst nicht angezeigt. Anders als etwa bei einer deutschen GmbH kann der Neu-Gesellschafter seine Gesellschafterposition daher zunächst nicht aus dem Register heraus nachweisen. Sein einziger Nachweis ist der Anteilsübertragungsvertrag. Gern übersenden wir Ihnen ein Musterbeschluss.

Erst zum Ende eines jeden Geschäftsjahres werden etwaige unterjährige Gesellschafterwechsel im Rahmen des Annual Return dem Companies House bekanntgegeben und sind anschließend öffentlich einsehbar.

1.10) Wie können Neugesellschafter an der Limited beteiligt werden?

Beispiel: Das Gesellschaftskapital beträgt GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1. Hiervon wurden bei der Gründung 10 Anteile je GBP 1 an Gesellschafter A ausgegeben. Nun soll B mit 50 % beteiligt werden. Dies kann auf zwei Weisen erfolgen:

- 1.) A übereignet 5 Anteile an B, sodass jeder 5 Anteile hält. Die Übereignung erfolgt formlos und wird Companies House erst beim nächsten Annual Return bekanntgegeben. Die Limited hält nach wie vor 90 eigene Anteile.
- 2.) Die Limited gibt 10 weitere Anteile an B aus. Dies erfolgt über ein bei Companies House einzureichendes Formular, in dem der Neugesellschafter benannt wird. Die Neuauflage der Anteile verwässert die vom Altgesellschafter gehaltenen Anteile, denn dieser hat nun nicht mehr 100%, sondern nur noch 50 % der ausgegebenen Anteile. Die Limited (und damit mittelbar deren Gesellschafter) hält noch 80 eigene Anteile.

2) Zu den Pflichten der Limited in Deutschland

2.1) Wo muss die Limited in Deutschland angemeldet werden? Was ist zu beachten?

Zunächst müssen die Gesellschafter einer Limited ihrem zuständigen Finanzamt bekannt geben, dass sie eine Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft halten. Dies sieht das Außensteuergesetz vor.

Darüberhinaus muss die Limited ggf. bei den nachfolgend genannten Behörden angemeldet werden:

a) Handelsregister

Die selbständige Niederlassung einer Limited ist gemäß § 13 e HGB beim Handelsregister (das beim örtlich zuständigen Amtsgericht / Registergericht geführt wird) anzumelden. Wann genau von einer „Niederlassung“ zu sprechen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtsprechung stellt bei der Beurteilung, ob das Vorliegen einer „Niederlassung“ im handelsrechtlichen Sinn zu bejahen ist, insbesondere auf den **Organisationsgrad** ab. In der

Praxis wird eine Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn stets dann vorliegen, wenn ein Einzelunternehmer mit entsprechendem Tätigkeitsbild einen Gewerbeschein bräuchte.

Eine reine Besitz-Limited, die nur Vermögenswerte hält und diese in geringem Umfang verwaltet, aber darüber hinaus keinen Geschäftsbetrieb ausübt, muss demnach nicht beim Handelsregister eingetragen werden. Beispiel hierfür ist eine Limited, die z. B. Immobilien hält oder lediglich als Inhaber von Internet-Domains fungiert.

Die Anmeldung erfolgt über einen Notar. Vgl. ausführlicher Frage 2.2.

b) Finanzamt

Beim örtlich zuständigen Finanzamt für Körperschaften muss die Limited dann angemeldet werden, wenn sie geschäftlich tätig wird und in Deutschland steuerpflichtig ist (was stets der Fall ist, wenn sie überwiegend aus Deutschland geleitet wird). Die Anmeldung beim Finanzamt (→ Steuerrecht) erfolgt unabhängig davon, ob die Limited beim Handelsregister (→ Handelsrecht) oder Gewerbeamt (→ Gewerberecht) angemeldet wird. Das Finanzamt wird über einen Fragebogen einige Angaben erheben und eine beglaubigte Registerbescheinigung (EUR 150,--) verlangen. Anschließend wird es der Limited eine Steuer-Nr. zuteilen. Es ergeht automatisch ein Hinweis an das für die Mehrwertsteuer aller „deutschen Limiteds“ bundesweit zuständige Finanzamt Hannover Nord, das hierfür ggf. eine eigene Steuer-Nr. vergibt. Vgl. hierzu auch Frage 4.4.

c) Gewerbeamt

Nach erfolgter Handelsregisteranmeldung können Sie beim Gewerbeamt mit dem deutschen Handelsregisterauszug, der Ihnen automatisch vom Gericht zugeschickt wird, eine selbständige Niederlassung anmelden, Sie erhalten dort einen Gewerbeschein für die selbständige Niederlassung.

Das Unterlassen der Gewerbeanmeldung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann Geldbußen nach sich ziehen.

Bei einigen Gewerbeämtern ist die Anmeldung einer „unselbständigen Niederlassung“ noch möglich. Unselbständig ist die Niederlassung, wenn in ihr keine Leitungsfunktion angesiedelt ist. Ein Beispiel für eine unselbständige Niederlassung ist etwa die Filiale der Drogeriemarkt-Kette Schlecker, in der lediglich eine Kassiererin beschäftigt wird. Bei den aus Deutschland geführten Limited Companies handelt es sich in den allermeisten Fällen nicht um unselbständige Zweigniederlassungen.

d) Weitere Behörden

Wenn die Limited sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, muss sie sich bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden und Beiträge entrichten.

Ferner ist sie bei Bestehen einer Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn Zwangsmitglied in der IHK oder der Handwerkskammer, auch hier sind Beiträge zu entrichten.

Weitere Anmeldepflichten und Zwangsmitgliedschaften können sich branchenspezifisch ergeben.

2.2) Wie melde ich die Limited beim deutschen Handelsregister an?

Die Anmeldung beim Handelsregister erfolgt über einen Notar Ihrer Wahl, der zur Einreichung bei Gericht die folgenden Unterlagen benötigt:

- eine beglaubigte Registerbescheinigung, aus der die Namen von Director und Secretary, die Register-Nr. die Bezeichnung des englischen Registers, die Anschrift des Registered Office und das Gründungsdatum hervorgehen (EUR 150,--);
- den von den Gesellschaftern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag im Original (Urschrift; da die Gesellschaft auf elektronischem Wege gegründet wurde, ist die Urschrift nicht beim englischen Handelsregister hinterlegt);
- eine von einem in Deutschland öffentlich vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung des Gesellschaftsvertrages (EUR 85,--);
- eine Zeichnungsbeglaubigung des Director.

Die Notargebühren für die Anmeldung einer Limited mit einem Gesellschaftskapital von GBP 100 liegen bei ca. EUR 60; hinzu kommen Gerichtsgebühren i. H. v. ca. EUR 150 sowie regional unterschiedliche Veröffentlichungskosten. Gern übernehmen wir die Formalien zur Anmeldung.

Einige Registergerichte machen die Eintragung abhängig von der Vorlage weiterer Unterlagen wie einer notariellen Bestätigung, dass der vorgelegte Gesellschaftsvertrag mit der beim Companies House hinterlegten Version identisch ist (EUR 150) oder der Vorlage der von den englischen Gesetzen über die Gesellschaften (Companies Acts 1985 und 1989) vorgesehenen Mustersatzung (Table A) nebst beglaubigter Übersetzung; hiervon halten wir einige beglaubigte Exemplare vor, die wir bei Bedarf gern kostenfrei an Ihren Notar ausleihen.

Eine Befreiung des Director von den Beschränkungen des § 181 BGB, wie sie etwa bei der deutschen GmbH üblich ist (Selbstkontrahierungsverbot), kann nicht angemeldet werden, da das englische Recht keine entsprechende Regelung kennt (vgl. OLG München, 17.08.2005, 31 Wx 049/05). Der Director kann nicht zugleich als ständiger Vertreter angemeldet werden (OLG Hamm v. 21.07.2006, 15 W 27/06).

Bei der Anmeldung ist der Geschäftszweck der deutschen Niederlassung, nicht der der Limited, anzugeben. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm ist das deutsche Handelsregister auch nicht berechtigt zu prüfen, ob der Geschäftsgegenstand der deutschen Niederlassung im Geschäftsgegenstand der Limited enthalten ist (Beschl. v. 28.06.2005, 15 W 159/05).

2.3) Welche bei der deutschen Handelsregisteranmeldung gemachten Angaben werden veröffentlicht?

Veröffentlicht werden: Firmenname, Register-Nr., Registered Office, für die Hauptniederlassung zuständiges Handelsregister (= Companies House, Cardiff), Höhe des Gesellschaftskapitals, vereinzelt auch Höhe des ausgegebenen Kapitals, Geschäftszweck der Zweigniederlassung, Anschrift der deutschen Niederlassung und, wenn benannt, ein vom Director abweichender inländischer Vertreter.

Nicht veröffentlicht werden die Namen der Gesellschafter.

2.4) Mit welchen Folgen muss ich rechnen, wenn die Limited in Deutschland nicht angemeldet wird?

Wenn eine Limited, die in Deutschland eine Niederlassung (im handelsrechtlichen Sinn) unterhält, tätig wird, ohne dass die Niederlassung beim Handelsregister angemeldet wird, kann das Registergericht, wenn es von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt, die Limited unter Androhung von Zwangsgeld zur Eintragung auffordern. Weitergehende Maßnahmen wie etwa Geldstrafen werden nicht verhängt.

In der Praxis ist den Registergerichten i. d. R. nicht bekannt, welche Limited Companies in ihrem Bezirk betrieben werden, ohne dass sie eingetragen sind. Aus diesem Grund ist die Androhung von Zwangsgeld auch ein eher theoretisches Mittel, das noch in keinem uns bekannten Fall eingesetzt wurde.

Auch unter Haftungsaspekten ist hierbei keine Verschlechterung zu befürchten: Der BGH hat bestätigt, dass trotz bestehender Eintragspflicht das Fehlen eines deutschen Handelsregistereintrags einer selbständigen Niederlassung einer Limited keine Durchgriffshaftung auf den Director zur Folge hat (BGH II ZR 5/03 v. 14.03.2005).

Allerdings wird eine Limited ohne deutschen Handelsregistereintrag auch bei den allermeisten Gewerbeämtern kein Gewerbe für ihre selbständige Niederlassung anmelden können und keinen Gewerbeschein erhalten, sodass der fehlende Handelsregistereintrag auch mit einem Verstoß gegen die Gewerbeordnung einhergeht. Aus diesem Grund raten wir grundsätzlich zur Eintragung beim Handelsregister, wenn Eintragspflicht besteht.

2.5) Besteht IHK-Mitgliedschaft?

Ja , wenn in Deutschland eine Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn unterhalten wird.

3) Zu den Pflichten der aus Deutschland geleiteten Limited in England

3.1) Welche Pflichten hat die aus Deutschland geleitete Limited gegenüber englischen Behörden?

Es bestehen – neben den unregelmäßigen Pflichten zur Bekanntgabe von eintragungspflichtigen Änderungen wie einem Directorwechsel etc. – die folgenden drei regelmäßigen Pflichten:

- a) **Annual Return:** Einmal im Jahr, erstmals ca. 12 Monate nach Gründung, versendet Companies House Fragebögen, mit denen der Registerstand auf Aktualität überprüft wird. Abgefragt werden die folgenden Daten, jeweils bezogen auf den vollen 12-Monats-Zeitraum, der dem Annual Return zugrundeliegt: Registered Office, Director nebst Anschrift, Secretary nebst Anschrift, aktuelle und vorherige Gesellschafter nebst Anschrift und Anzahl, Wert und Art der gehaltenen Anteile sowie das Geschäftsfeld, in dem die Limited tätig war.

Zusammen mit dem Annual Return ist eine Amtsgebühr i. H. v. GBP 30 (ca. EUR 45) zu entrichten.

- b) **Accounts:** Im Rahmen ihrer Rechnungslegungspflichten hat jede Limited eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen „Director's Report“ bei Companies House zu hinterlegen, und zwar jeweils 10 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, i. d. R. erstmals 22 Monate nach Gründung.

- **Wenn die Limited im zugrundeliegenden Zeitraum geruht hat**, genügt es, anhand eines einfachen einseitigen Formulars eine sog. „Nullbilanz“ einzureichen.
- **Wenn die Limited im zugrundeliegenden Zeitraum in Großbritannien einer Geschäftstätigkeit nachging** und in England steuerpflichtig ist (!), empfehlen wir, soweit noch nicht erfolgt, einen englischen Steuerberater entsprechend zu beauftragen. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen gern einen englischen Steuerberater, der hierfür – sofern Sie die Buchhaltung anhand einer einfachen Excel-Tabelle selbst übernehmen – ca. GBP 150,-- (ca. EUR 225,--) berechnet.
- **Wenn Ihre Limited im zugrundeliegenden Zeitraum nur außerhalb Großbritanniens einer Geschäftstätigkeit nachging**, empfehlen wir, für das betreffende Geschäftsjahr ordnungsgemäße „Accounts“ – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einem Director's Report – einzureichen. Die Accounts können i. d. R. aus der im Rahmen der deutschen Steuererklärung erstellten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hergeleitet werden. Sofern das deutsche Geschäftsjahr (häufig identisch mit dem Kalenderjahr) nicht mit dem englischen Geschäftsjahr (i. d. R. der 12-Monats-Zeitraum beginnend mit dem Gründungsdatum) übereinstimmt, sind zusätzlich Daten aus der Buchhaltung des Vor- oder Folgejahres hinzuzuziehen. Für die Erstellung der Accounts berechnet unsere deutsche Partner-Steuerkanzlei ein Honorar von EUR 200,-- (dieses Honorar wird bei Übereinstimmung der Geschäftsjahre garantiert; stimmen die Geschäftsjahre nicht überein, kommt ein aufwandsabhängiges Honorar für die vorzunehmenden Anpassungen hinzu). Gesellschaften, deren Jahresumsatz über GBP 5,6 Mio. (ca. EUR 8,4 Mio.) und/oder deren Bilanzsumme über GBP 2,8 Mio. (ca. EUR 4,2 Mio.) im jeweiligen Geschäftsjahr lag, müssen ihre Accounts zusätzlich von einem englischen Wirtschaftsprüfer (Auditor) testieren lassen. Den Kontakt stellen wir auf Wunsch gerne her.

- c) **Nachweis der steuerlichen Erfassung in Deutschland:** Dem englischen Finanzamt ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass die Limited in Deutschland steuerlich erfasst ist. Hierzu genügt die Übersendung des Schreibens des deutschen Finanzamts, mit dem der Limited ihre Steuer-Nr. mitgeteilt wird. Das Schreiben ist dem zuständigen Inland-Revenue-Office mit einem formlosen Anschreiben zu übersenden (hierum kümmern wir uns im Rahmen des Sorglos-Pakets, EUR 95,-- p.a.). In der Folge ist die Limited von der Pflicht zur Abgabe einer Körperschaftssteuer-Erklärung in England befreit. Der Nachweis ist spätestens dann zu erbringen, wenn Körperschaftssteuer-Erklärung fällig wäre, i. d. R. also 22 Monate nach Gründung.

(Wenn die Limited im betreffenden Geschäftsjahr nicht tätig war, genügt es, dies in einem formlosen Schreiben dem zuständigen Inland-Revenue-Office bekanntzugeben. In diesem Fall entfällt auch der Nachweis der steuerlichen Erfassung in Deutschland.)

3.2) Kann die Limited bei Nichteinhaltung von Pflichten gelöscht werden?

Ja. Eine Löschung kann von Amts wegen angeordnet werden, wenn

- der Annual Return nach drei oder mehr Monaten nach Fälligkeit nicht abgegeben wurde;
- die (Dormant) Accounts nach drei oder mehr Monaten nach Fälligkeit nicht abgegeben wurden; oder
- während eines Zeitraums von drei oder mehr Monaten kein Director berufen ist.

Vor der Löschung verschickt Companies House ein letztes mal per Einschreiben an das Registered Office der Limited eine Aufforderung, den Mangel zu beseitigen, verbunden mit einer Löschungsankündigung. Drei Monate vor der Löschung erscheint im Eintrag auf der Website des Companies House beim Datensatz der jeweiligen Limited der Vermerk „Proposal to Strike Off“.

Nach der Löschung fallen die Vermögenswerte der Limited an die englische Krone.

Erfolgte die Löschung lediglich wegen Versäumens einer Frist, kann die Limited auf Antrag wieder „restored“ – wiederhergestellt – werden. Der Antrag muss allerdings bei einem englischen Gericht gestellt werden und ist mit Kosten i. H. v. ca. GBP 1.000,-- verbunden. Wir stellen auf Wunsch gerne Kontakt zu einem in Deutschland und Großbritannien zugelassenen Rechtsanwalt her, der sich auf die Wiederherstellung solcher gelöschter Limited Companies spezialisiert hat.

Unser Sorglos-Paket beinhaltet ein Erinnerungs- und Wiedervorlatesystem, das Sie ggf. an die abzugebenden Erklärungen erinnert.

4) Zu Steuern und Abgaben

4.1) Welche Mehrwertsteuer berechnet die Limited? Was hat es mit der Umsatzsteuerbefreiung auf sich?

Wenn die Limited in Deutschland steuerpflichtig ist, gilt für Sie das deutsche Umsatzsteuergesetz. Die Limited berechnet deutsche Mehrwertsteuer.

Eine Ausnahme ist die **Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer**: Wenn die Limited im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als EUR 50.000 umsetzt und im Vorjahr weniger als EUR 17.500 umgesetzt hat, kann sie gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz ihre Rechnungen auch ohne Mehrwertsteuer erstellen – falls ihre Kunden nicht mehrwertsteuerabzugberechtigt sind, kommt dies einem Preisvorteil gegenüber Wettbewerbern von 16 % gleich. (**Achtung**: Eine solche mehrwertsteuerbefreite Limited kann nicht die Erstattung der von ihren Lieferanten berechnete Umsatzsteuer / Vorsteuer verlangen; interessant ist diese Möglichkeit daher für v. a. für Dienstleister mit hohem Privatkundenanteil.)

Ist die Limited in England steuerpflichtig, gilt die englische Variante der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer: Erst ab einem Jahresumsatz von GBP 58.000 (ca. EUR 87.000) ist die Limited verpflichtet, Mehrwertsteuer zu berechnen.

4.2) Wann kann die Limited in England versteuern?

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und England enthält – wie die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den meisten anderen OECD-Staaten auch – die Regelung, wonach eine Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Landes gegründet wurde, aber vorwiegend aus einer Betriebsstätte im anderen Staat geleitet wird, grundsätzlich in diesem anderen Land steuerpflichtig ist. Die deutsche Finanzverwaltung hat konkretisiert, was unter dem „Ort der Geschäftsleitung“ zu verstehen ist: Abzustellen ist einzig auf den Ort, an dem die *geschäftliche Willensbildung* überwiegend erfolgt.

Wollte man also in den Genuss der niedrigen englischen Körperschaftssteuern kommen, müsste überwiegend auch dort die geschäftliche Willensbildung erfolgen.

Hierzu genügt es im Zweifel allerdings nicht, alle 4 Wochen für ein Wochenende nach London zu fliegen, um dort seine geschäftlichen Entscheidungen zu treffen. Wenn die deutsche Finanzverwaltung Anhaltspunkt dafür sieht, dass Steuerpflicht in Deutschland besteht, obliegt es dem Steuerpflichtigen, also der Limited, zu beweisen, wo die geschäftlichen Entscheidungen getroffen werden.

Achtung: Auch ein in England ansässiger Treuhand-Director begründet keine Steuerpflicht in England!

Lediglich wenn in England eine eigene Betriebsstätte unterhalten wird, kann die Limited mit geschäftlicher Oberleitung die dieser Betriebsstätte zurechenbaren (!) Gewinne in England versteuern. Die Frage einer solchen Zurechenbarkeit wird von der Finanzverwaltung tendenziell allerdings sehr eng ausgelegt.

4.3) Wie funktioniert die Buchführung der Limited?

Die in Deutschland steuerpflichtige Limited ist wie die GmbH bilanzierungspflichtig.

Es gelten hier dieselben Vorschriften wie für die GmbH; insoweit kann grundsätzlich jeder deutsche Steuerberater für die Limited tätig werden.

4.4) Welches Finanzamt ist für die „deutsche Limited“ zuständig?

Die Zuständigkeit für die überwiegend aus Deutschland geleitete Limited liegt bei dem für den Sitz der Niederlassung zuständigen Finanzamt für Körperschaften. Ausnahme: Für die Umsatzsteuer aller „deutschen Limiteds“ ist das Finanzamt Hannover-Nord zuständig:

Finanzamt Hannover-Nord
Vahrenwalder Str. 206
30165 Hannover

Tel.: 0511/6790-0
Fax: 0511/6790-6090
Internet : www.fa-h-no.niedersachsen.de).

Wir empfehlen, parallel bei beiden Finanzämtern eine Steuer-Nr. zu beantragen.

Nach Erteilung der Steuer-Nr. kann beim Bundeszentralamt für Steuern eine Ust.-ID-Nr. beantragt werden:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Tel.: 0228/406-0
Fax: 0228/406-2661
Internet : www.bzst.bund.de

4.5) Was ist steuerlich günstiger – die Limited oder die Ltd. & Co. KG?

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt es auf mehrere Faktoren an. Neben den persönlichen Einkommensteuersätzen der Gesellschafter (Steuerprogression) kommt es auf deren steuerliche Zielsetzung an - welchem dieser beiden Steuertypen sind Sie zuzurechnen?

➔ Typ 1: „Ich will den gesamten Gewinn konsumieren. Es kommt vor allem darauf an, was in meiner eigenen Tasche hängen bleibt.“

➔ Typ 2: „Mir ist Liquidität am wichtigsten. Daher soll die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmens- und Gesellschafterebene möglichst gering ausfallen.“

Für Typ 1 wird tendenziell eher die Ltd. & Co. KG von Vorteil sein, für Typ 2 die Limited mit deutscher Niederlassung, die ihre Gewinne großenteils einbehält.

Zur Verdeutlichung eine Beispielrechnung, die noch auf „altem“ (bis 31.12.2007) Unternehmenssteuerrecht basiert (zur Unternehmenssteuerreform siehe Frage 4.6):

Fall 1: Limited mit deutscher Niederlassung

- Annahmen:
- * Der örtliche Gewerbesteuerhebesatz liegt bei 490 % (wie z.B. in München; den am Ort Ihrer Niederlassung gültigen Hebesatz erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder im Internet unter <http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht/gewerbesteuer/>).
 - * Vorsteuergewinn: EUR 100.000
 - * Keine Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags
 - * Der einzige Gesellschafter ist zugleich Director der Limited, ist unverheiratet (Steuerklasse 1), kinderlos, nicht in der Kirche und hat keine anderen Einkünfte.
 - * Keine Mieten und langfristigen Zinsen, sodass gilt:
Gewerbeertrag = Gewinn.

- Variante A:
- * Der Director zahlt sich kein Gehalt.
 - * Der erzielte Gewinn wird nicht ausgeschüttet.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Unternehmenssteuern		100.000
./. Gewerbesteuer (19,7 %) *)	-19.700	
Zwischensumme		80.300
./. Körperschaftssteuer (25 %)	-20.075	
Gewinn nach Unternehmenssteuern		60.225
Gesamtsteuerbelastung für den einbehaltenen Gewinn:		39,7 %

*) Der Gewerbesteuersatz für eine Kapitalgesellschaft errechnet sich wie folgt:

$$\text{Gewerbesteuersatz} = \frac{\text{Messzahl} / 100 * \text{Hebesatz}}{1 + \text{Messzahl} / 100 * \text{Hebesatz}}$$

Die Messzahl für Kapitalgesellschaften beträgt 5. Durch Einsetzen erhält man:

$$\text{Gewerbesteuersatz} = \frac{5 / 100 * 4,90}{1 + 5 / 100 * 4,90} = \frac{0,245}{1,245} = \mathbf{19,7 \%}$$

- Variante B:
- * Der Director zahlt sich kein Gehalt.
 - * Der erzielte Gewinn wird voll ausgeschüttet.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn nach Unternehmenssteuern		60.225
./. Einkommensteuer (halber Steuersatz gemäß Halbeinkünfteverfahren)	-7.927	
Gewinn (= Einkommen) nach allen Steuern		52.298
Gesamtsteuerbelastung für den ausgeschütteten Gewinn:		47,7 %

- Variante C:
- * Die Limited bezahlt ihrem Gesellschafter-Director ein Gehalt i. H. v. EUR 100.000, so dass der Gewinn gleich null ist (Achtung: Die Finanzgerichte haben einige Grundsätze zur Frage der Angemessenheit des Geschäftsführer-/Director-Gehalts entwickelt. Weil eine Gewinnerzielungsabsicht der Limited unterstellt wird, sollte allenfalls in den Anfangs-/Aufbaujahren das Director-Gehalt so bemessen sein, dass der Gewinn kompensiert wird. Im Übrigen muss das Director-Gehalt einem Drittvergleich standhalten).

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Brutto-Einkommen (=Gehalt) des Gesellschafter-Director brutto		100.000
./. Einkommensteuer	32.543	
Netto-Einkommen (=Gehalt) des Gesellschafter-Director		67.457
Gesamtsteuerbelastung:		32,5 %

Fall 2: Ltd. & Co. KG

- Annahmen: wie bei Fall 1, zusätzlich:
- * Die Limited ist Vollhafter (Komplementär) der KG

- * Der einzige Gesellschafter der Limited ist zugleich einziger Teilhafter (Kommanditist) der KG mit einer Einlage von 100 EUR.
- * Die Limited zahlt ihrem Director kein Gehalt.
- * Haftungsvergütung der Limited: 1 EUR (Wenn die Limited nicht am Kapital der KG beteiligt ist, anerkennt die Finanzverwaltung, wenn sie – da sie persönlich haftet – lediglich eine Haftungsvergütung, also keine Gewinnbeteiligung erhält. Soweit die Limited ihrerseits nur mit einem sehr geringen Haftungskapital ausgestattet ist, kann diese Haftungsvergütung auf einen symbolischen Betrag, z.B. 1 EUR p.a., beschränkt werden, oder sogar ganz entfallen.)

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn der Ltd. & Co. KG vor Steuern		100.000
./. Haftungsprämie d. Komplementärs (Limited)	-1	
Gewinnanteil des Kommanditisten		99.999
./. Gewerbesteuer *)	-10.541	
Anrechnung des 1,8-fachen Gewerbesteuer-Meßbetrages *)	+ 4.635	
Einkommen (= Gewinnanteil) des Gesellschafter-Director vor EkSt.		94.093
./. EkSt.	-30.062	
Einkommen Gesellschafter-Director nach Steuern		64.841
Gesamtsteuerbelastung:		35,2 %

*) Die Gewerbesteuer für eine Personengesellschaft ist nach dem Gewerbeertrag gestaffelt und errechnet sich nach folgender Maßgabe:

Gewerbeertrag von ... bis	Messzahl	Entspricht Gewerbesteuersatz (wenn Hebesatz = 490 %) von	Entspricht Gewerbesteuer von	Messbetrag (= Gewerbeertrag * Messzahl / 100)
0 ... 24.500	0	0 %	0	0
24.501 ... 36.500	1	4,6 %	552	120
36.501 ... 48.500	2	8,9 %	1.068	240
48.501 ... 60.500	3	12,8 %	1.536	360
60.501 ... 72.500	4	16,4 %	1.968	480
72.501 ... 99.999	5	19,7 %	5.417	1.375
Summe			10.541	2.575

Zusammenfassung der Steuerbelastung im Beispiel:

- Limited, volle Thesaurierung, kein Gehalt: 39,7 %
- Limited, volle Ausschüttung, kein Gehalt: 47,7 %
- Limited, kein Gewinn, nur Gehalt: 32,5 %
- Ltd. & Co. KG: 35,2 %

→ FAZIT:

1. Unternehmenssteuern sind in Deutschland eine recht komplizierte Sache.
2. Das Director-Gehalt sollte bei einer Gewinn erwirtschaftenden Limited i. d. R. so hoch wie möglich bemessen werden, da es den Gewinn – und damit die Gewerbesteuer – schmälert.
3. Unternehmenssteuern für Personengesellschaften (Ltd. & Co. KG) sind niedriger als für Kapitalgesellschaften (Ltd.).

4.6) Was ändert sich mit der Unternehmenssteuerreform 2008?

Gute Nachrichten für deutsche Unternehmer: Ab dem 01.01.2008 sinkt der Körperschaftssteuersatz von 25% auf 15%. Die Gewerbesteuermesszahl für Kapitalgesellschaften sinkt von 5 auf 3,5, dafür entfällt die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personengesellschaften.

Insgesamt bedeutet dies, dass Unternehmen in Deutschland rund 10% weniger Steuern auf den einbehaltenen Gewinn bezahlen müssen. Dies gilt für Kapitalgesellschaften wie die Limited ebenso wie für Personengesellschaften wie die Ltd. & Co. KG, die nach neuem Recht erstmals (steuerbegünstigt) Gewinne thesaurieren können.

Von dieser massiven Steuersenkung können Sie schon jetzt, also für noch in 2007 entstehende Gewinne, profitieren. Und das geht so:

Für die Unternehmensbesteuerung ist die Rechtslage maßgeblich, die am Ende des Wirtschaftsjahres gilt (§4a Abs. 2 Nr. 2 EStG). Das heißt: Wenn das erste (Rumpf-) Wirtschaftsjahr Ihrer neu gegründeten Limited z.B. am 30.06.2008 endet, unterliegen auch die in 2007 erzielten Gewinne der neuen, niedrigeren Körperschaftssteuer.

Eine solche freie Wahl des Geschäftsjahrs ist ohne Zustimmung des Finanzamtes nur bei Neugründungen möglich.

Hierzu ein kurzes Beispiel: Die deutsche Niederlassung einer Limited wird in einer Gemeinde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% errichtet. Die Steuerbelastung auf den einbehaltenen Gewinn errechnet sich wie folgt:

Körperschaftssteuer:	15%
Soli (5,5% der KSt):	0,825%
Gewerbesteuer (Berechnung vgl. Frage 4.5):	12,3%
Gesamtbela stung:	28,125%

4.7) Wann besteht Sozialversicherungspflicht?

Angestellte der Limited sind, wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland angesiedelt ist, sozialversicherungspflichtig. Das heißt, dass der Arbeitnehmer Pflichtmitglied der Kranken- sowie der staatlichen Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung ist.

Lediglich der Director, der zugleich beherrschender Gesellschafter ist, ist grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreit, denn er gilt sozialversicherungsrechtlich als Selbständiger (Ausnahme: Rentenversicherungspflicht, siehe Frage 4.7). Vorteil: Private Vorsorge erwirtschaftet i. d. R. deutlich höhere Renditen.

4.8) Wie vermeide ich die Folgen der Scheinselbständigkeit?

Wenn ein Einzelunternehmer dauerhaft mehr als fünf Sechstel seines Einkommens durch nur einen Auftraggeber erzielt, gilt er i. d. R. sozialversicherungsrechtlich als Angestellter. Dies kann zur Folge haben, dass er Versicherungsbeiträge für mehrere Jahre auf einen Schlag nachzahlen muss.

Dieses Risiko lässt sich durch die Limited abmildern: Die Limited kann 100 % ihres Umsatzes durch nur einen Auftraggeber erzielen, sie ist als juristische Person nicht sozialversicherungspflichtig. Ihr beherrschender Gesellschafter und Director ist grundsätzlich von der Sozialversicherung befreit.

Aber Vorsicht: Am 24.11.2005 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein beherrschender Gesellschafter einer GmbH, der zugleich Geschäftsführer ist, als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger gilt und deshalb rentenversicherungspflichtig ist (von den anderen Sozialversicherungszweigen – Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung – ist er nach wie vor befreit). Entsprechendes gilt für die Limited. Das heißt: **Wenn 1.) der beherrschende Gesellschafter der Limited zugleich deren Director ist, und 2.) er selbst (!) keinen eigenen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter hat, und 3.) er keine anderen Einkünfte von anderen Auftraggebern hat, die mindestens ein Sechstel seiner Gesamteinkünfte ausmachen (z. B. aus einer weiteren Director-Position) dann besteht Rentenversicherungspflicht.** Dabei ist es nach der neuen Rechtslage absolut gleichgültig, wie viele Mitarbeiter und/oder Auftraggeber/Kunden die Limited hat. Allein entscheidend sind die Verhältnisse beim Gesellschafter-Director. In einer ersten Reaktion hat die Bundesregierung allerdings prompt Entwarnung gegeben: Bundessozialminister Franz Müntefering hat Anfang April 2006 eine Klarstellung im Sozialgesetzbuch angekündigt, die von dem Urteil betroffene Directors bzw. Geschäftsführer von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Wie aber sieht es bei einer Ltd. & Co. KG aus? Die Antwort ist "klar und eindeutig": Es kommt darauf an! Und zwar darauf, welche Gesellschaft das Gehalt bezahlt. Bezahlte die KG dem Gesellschafter-Director das Gehalt, ist alles kein Problem, weil das BSG-Urteil hier nicht einschlägig ist.

Ganz anders dagegen, wenn die Limited dem Gesellschafter-Director das Gehalt bezahlt. Dann kommen die oben genannten Kriterien zum Tragen – und zwar auch dann, wenn die Limited ihre Aufwendungen von der KG ersetzt bekommt. Denn das ist ein anderer Rechtskreis! Entscheidend sind aber nur die Verhältnisse zwischen dem Gesellschafter-Director und der Limited.

4.9) Wie umgehe ich die Zwangsversicherung für Handwerker?

Handwerker, die ihrer Tätigkeit als Einzelunternehmer oder in Form einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) nachgehen, sind verpflichtet, 216 Monate (18 Jahre) in die Handwerker-Sozialversicherung einzuzahlen.

Erbringt der Handwerker seine Leistungen über eine Kapitalgesellschaft wie die Limited, ist er von der Zwangsversicherung befreit und kann privat vorsorgen, was i. d. R. deutlich lukrativer ist als die staatliche Zwangsversicherung.

4.10) Fünf Jahre Steuerfreiheit für die Existenzgründer-Limited – was hat es damit auf sich?

Viele Jung-Unternehmer interessieren sich aus Gründen der deutlich niedrigeren englischen Steuerbelastung für die Rechtsform Limited. Der Nachteil dieses „Steuersparmodells“ liegt auf der Hand: Es ist, solange die geschäftliche Willensbildung vorwiegend in Deutschland erfolgt, schlicht als Steuerhinterziehung zu bewerten und damit strafbar.

Oft übersehen wird, dass im deutschen Steuerrecht ein regelrechtes Steuergeschenk eingebaut ist, die Ansparrücklage für Existenzgründer gemäß § 7g Abs. 7 EStG. Demnach können Existenzgründer im Gründungsjahr der Limited und den darauf folgenden 5 Jahren die erzielten Gewinne zur Bildung einer Rücklage verwenden, die erst nach 5 Jahren gewinnerhöhend aufgelöst wird. Die Summe aller Rücklagen darf EUR 307.000 nicht überschreiten.

Beispiel: Der einbehaltene Gewinn von 2004 wird erst in 2009 versteuert, der von 2005 in 2010 etc.

Anders ausgedrückt: Der Fiskus gewährt ein zinsloses Darlehen für 5 Jahre in Höhe der anfallenden Gewerbe- und Körperschaftssteuern. Und wer dieses Geld geschickt anlegt, wird es zwischenzeitlich so vermehren, dass die nach 5 Jahren anfallende Steuerlast aus den Zinsen beglichen werden kann.

Der Gesetzgeber hat dieses Steuergeschenk allerdings an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- 1.) Jeder Gesellschafter der Limited ist Existenzgründer.
- 2.) Existenzgründer im Sinne dieser Regelung ist, wer in den vergangenen fünf Jahren keine Beteiligung von mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft gehalten und keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit erzielt hat.

Wenn Ihre (geplante) Limited beide Voraussetzungen erfüllt, empfehlen wir dringend, Ihren Steuerberater auf die Ansparrücklage für Existenzgründer anzusprechen.

5) Zur Ltd. & Co. KG

5.1) Welche Vorteile hat die Ltd. & Co. KG gegenüber der Limited mit deutscher Niederlassung?

- 1.) **Niedrigere Gewinnbesteuerung:** Vgl. hierzu die Musterrechnung in Frage 4.4. Allerdings bietet die Limited ihren Gesellschaftern die Möglichkeit, durch gezielte Entnahmepolitik die einkommensteuerpflichtigen Gewinne zwischen verschiedenen Jahren zu verschieben und so die Progression in der persönlichen Einkommensteuer zu optimieren. Bei der Ltd. & Co. KG besteht diese Möglichkeit nicht; Gewinne unterliegen der Einkommensteuer in dem Jahr, in dem sie entstehen.
- 2.) **Voller Verlustabzug beim Gesellschafter:** Verluste der KG werden im Verhältnis zur Kapitalbeteiligung den Gesellschaftern / Kommanditisten zugewiesen und können mit deren anderen Einkünften voll verrechnet werden.
- 3.) **Weniger Verwaltungsaufwand in England:** Bei der typischen Gestaltung einer Ltd. & Co. KG, bei der die Limited über ihre Komplementärstellung hinaus nicht tätig ist, kann in England eine einfache „Nullbilanz“ (Dormant Accounts, vgl. Frage 3.1) abgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie tatsächlich keine Einnahmen erzielt, also auch keine Haftungsprämie von der KG erhält. Dies ist dann vertretbar, wenn ihr Haftungskapital hinreichend gering ist, z. B. GBP 1.
- 4.) **Besserstellung der Gesellschafter im Insolvenzfall:** Die Limited haftet mit ihrem gesamten Vermögen, also auch mit etwaigen in den Vorjahren einbehaltenen Gewinnen und dem im laufenden Jahr aufgelaufenen Gewinn, der ja erst am Ende des Geschäftsjahrs entnommen werden kann. Die Ltd. & Co. KG haftet ebenfalls mit ihrem Vermögen, nämlich den Einlagen der Kommanditisten – z. B. je EUR 100 – und, wenn dies zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht reicht, dem an den Gesellschafter ausgegebenen Kapital der Limited – z. B. GBP 1. Angefallene Gewinne können jedoch regelmäßig über die Kapitalkonten der Gesellschafter entnommen werden. Im Insolvenzfall kann der Insolvenzverwalter grundsätzlich nur Entnahmen der letzten drei Monate anfechten, sodass bei entsprechender Gestaltung im Ergebnis die Insolvenzmasse deutlich niedriger sein wird als bei einer Limited.
- 5.) **Kommanditisten ohne Stimmrechte:** Das deutsche HGB schließt die Kommanditisten von der Geschäftsführung aus, nur der Komplementär – im Fall der Ltd. & Co. KG also die Limited, vertreten durch ihren Director – vertritt die Gesellschaft. Auch wenn Sie an Ihrer Ltd. & Co. KG einen Investor mit mehr als 50 % des Kommanditkapitals beteiligen, hat er also kein Stimmrecht. Bei der Limited hingegen würde er die Gesellschafterversammlung beherrschen und könnte so Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben, bis hin zur Abberufung des Geschäftsführers.
- 6.) **Bestehender Geschäftsbetrieb kann leichter eingebbracht werden:** Ein bestehender Geschäftsbetrieb, beispielsweise in Form einer Personengesellschaft, kann unkompliziert und steuerneutral in die Ltd. & Co. KG eingebbracht werden, ohne dass stillen Reserven aufgedeckt werden. Bei der Limited als Kapitalgesellschaft würde dies zwingend zur Aufdeckung der stillen Reserven und folglich deren Besteuerung beim Veräußerer führen.
- 7.) **Keine Gefahr verdeckter Gewinnausschüttungen:** Der Director und Gesellschafter einer profitabel arbeitenden Limited wird stets bemüht sein, sein Gehalt so hoch wie möglich anzusetzen, da dies für ihn steuerlich in vielen Fällen günstiger ist, als die

Entnahme des nach Abzug der Gewerbe- und Körperschaftssteuer verbleibenden Gewinns. Übersteigt sein Gehalt einschließlich der Tantiemen die übliche Höhe, so wird die Finanzverwaltung eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellen mit der Folge, dass der Differenzbetrag so versteuert wird, als wäre er als Gewinn entnommen worden. Dieses Risiko besteht bei Personengesellschaften wie der Ltd. & Co. KG nicht.

- 8.) **Mehr Kundenvertrauen dank deutscher Rechtsform:** Die Limited breitet sich in Deutschland seit 2003 rasant aus und ist vom ‚Exoten‘ inzwischen zu einer durchaus gängigen Rechtsform geworden. Sicherlich bestehen vereinzelt noch Vorbehalte, die sich jedoch in geringerem Maß gegen die Ltd. & Co. KG richten werden, die ja letztlich nichts anderes ist, als eine deutsche Kommanditgesellschaft.
- 9.) **Spätere „Umwandlung“ in GmbH & Co. KG leicht möglich:** Sollte Ihnen dies, aus welchem Grund auch immer, zu einem späteren Zeitpunkt opportun erscheinen, kann ohne großen Aufwand die Komplementär-Limited jederzeit durch eine Komplementär-GmbH ersetzt werden. Hierzu ist ein Gesellschafterbeschluss in notarieller Form erforderlich, der auch die Änderung des Rechtsformzusatzes in „GmbH & Co. KG“ regelt; die rechtliche Identität der KG ändert sich dadurch nicht.

5.2) Geht die Ltd. & Co. KG mit mehr verwaltungstechnischem Aufwand einher als die Limited?

Nein. Dies gilt jedenfalls für die typische Gestaltung einer Ltd. & Co. KG, bei der die Limited über ihre Komplementärstellung hinaus nicht tätig ist. Die Limited muss nicht beim deutschen Handelsregister angemeldet werden und als ruhende Gesellschaft keine Bilanzen erstellen.

5.3) Muss sich die Komplementär-Limited einer Ltd. & Co. KG beim deutschen Handelsregister eintragen lassen?

Nein. Die Limited, die lediglich Komplementärin einer deutschen Ltd. & Co. KG ist und darüber hinaus keine Tätigkeit entfaltet, braucht nicht beim deutschen Handelsregister angemeldet zu werden, denn sie verfügt ja über keinen eigenen Geschäftsbetrieb (vgl. nur Dr. Rembert Süß, GmbHR 2005, 673-674).

5.4) Kann die Ltd. & Co. KG denselben Firmennamen haben wie ihre Komplementär-Limited?

I. d. R. nicht, abhängig vom jeweiligen Handelsregister. Der Firmenname der Ltd. & Co. KG sollte sich vom Firmennamen ihrer Komplementär-Limited unterscheiden. Beispiel: Wenn die „MALERMEISTER HUBER LTD.“ als Komplementär die Gründung der „Malermeister Huber Ltd. & Co. KG“ beantragt, wird das Handelsregister wahrscheinlich beanstanden, dass ein Verstoß gegen den firmenrechtlichen Grundsatzes der „Firmenidentität“ vorliegt. Dieses Problem kann durch einen geeigneten Zusatz im Firmennamen der Limited umgangen werden, z. B. „MALERMEISTER HUBER VERWALTUNGS LTD.“.

5.5) Warum lässt sich die Ltd. & Co. KG nur schwer mit dem Ziel der Anonymität verbinden?

Bei der Entscheidung für eine Rechtsform wie die Limited oder die Ltd. & Co. KG steht meist ein Motiv im Vordergrund. Häufig ist dies der Wunsch nach Schutz des Privatvermögens, manchmal verbunden mit dem Wunsch nach Anonymität.

Anonymität, sei es als Gesellschafter oder als Director, kann durch den Einsatz von Treuhändern gewährt werden; vgl. hierzu ausführlich Kapitel 12 dieser FAQs. Diese Treuhänder sind stets Limited Companies, also Kapitalgesellschaften, so dass ihr Einsatz als Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft deren steuerlichen Vorteil als Personengesellschaft neutralisiert.

5.6) Wie muss das Geschäftspapier der Ltd. & Co. KG gestaltet sein?

Nachfolgend ein Beispiel für den Inhalt des Geschäftspapiers einer Ltd. & Co. KG, das alle erforderlichen Angaben enthält:

*Musterfirma Ltd. & Co. KG
Musterstr. 1
D-12345 Musterstadt
Registergericht Musterstadt, HRB 6789
Steuer-Nr.: 6789-0987
USt.-ID: DE1234567
Komplementärin: Musterfirma Verwaltungs Ltd.
Registriert in England und Wales, Nr. 5005050
Director: Max Mustermann*

Die Nennung der Steuer-Nr. kann entfallen, wenn die Ust.-ID genannt wird. Wegen des Missbrauchrisikos im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen empfehlen wir, die Steuer-Nr. nicht im Geschäftspapier zu nennen.

6) Zu möglichen Zulassungsvoraussetzungen

6.1) Kann ich mit einer Limited arbeiten, wenn gegen mich ein Gewerbeverbot verhängt wurde?

Ja - Sie können in Deutschland auch dann als Director die Geschäfte einer Limited führen, wenn gegen Sie ein Gewerbeverbot ausgesprochen wurde; denn die Frage, wer Director der Limited sein kann, ist ausschließlich nach englischem Recht zu entscheiden, auf das sich das Gewerbeverbot als deutscher Verwaltungsakt nicht erstreckt (OLG Oldenburg v. 28.5.2001 – 5 W 71/01). Allerdings kann das Handelsregister in diesem Fall den Eintrag der Zweigniederlassung verwehren (OLG Jena v. 09.03.2006 – 6 W 693/05), was in der Praxis zu Problemen führen kann.

6.2) Kann die Limited einer Handwerkstätigkeit nachgehen? Wann besteht Meisterzwang?

Ja. Zunächst gilt, dass die Limited unter denselben Voraussetzungen einer Handwerkstätigkeit nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH; sofern Meisterzwang besteht, muss insoweit ein Meister angestellt sein.

Eine interessante Ausnahme bildet gemäß der EuGH-Entscheidung „Bruno Schnitzer“ (EuGH C-215/01 v. 11.12.2003) die in Deutschland tätige Limited, die über *keine auf eine dauerhafte Ausübung der Tätigkeit ausgerichtete Infrastruktur* in Deutschland verfügt. Für eine solche Limited gilt hinsichtlich der Frage des Meisterzwangs und der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle englisches Handwerksrecht - und zwar unabhängig davon, ob in England

Tätigkeiten erbracht werden. Dies kann deshalb interessant sein, weil in England nur wenige (Gefahren-) Handwerksberufe vom Meisterzwang erfasst sind. Beispiel: Das Friseurhandwerk unterliegt in England nicht dem Meisterzwang. Ein deutscher Unternehmer kann über eine deutsche Limited-Niederlassung dann auch ohne Meister zu sein als Friseur tätig werden, wenn er keine entsprechende Infrastruktur - beispielsweise einen eigenen Friseursalon - unterhält, sondern seinen Kunden in deren Wohnung die Haare schneidet.

Die Limited eignet sich zur Umgehung des deutschen Handwerksrechts also nur, wenn Tätigkeiten in einem bestimmten Rahmen ausgeübt werden. Im Zweifel empfehlen wir, zur Klärung der Frage, ob dieser Rahmen im Einzelfall gesprengt wird, einen im Handwerksrecht versierten Rechtsanwalt zu beauftragen.

6.3) Kann die Limited eine nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Tätigkeit ausüben?

Ja. Es gilt, dass die Limited unter denselben Voraussetzungen einer nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Tätigkeit nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH; insoweit muss der Konzessionsträger angestellt oder in leitender Funktion tätig sein.

6.4) Kann die Limited eine EU-Transportlizenz erhalten?

Ja. Es gilt, dass der Limited unter denselben Voraussetzungen eine EU-Transportlizenz erteilt werden muss, an die die Erteilung bei einer deutschen GmbH geknüpft würde; insoweit muss der Konzessionsträger angestellt oder in leitender Funktion tätig sein. Ferner ist ein Kapitalnachweis zu erbringen.

Die Erteilung einer EU-Transportlizenz durch eine englische Behörde erfordert zunächst, dass die Limited in England eine TATSÄCHLICHE Niederlassung unterhält und scheidet daher für die allermeisten unserer Kunden aus.

7) Zu möglichen Firmennamen

7.1) Kann der Firmenname das Wort „GROUP“ enthalten?

Ja. Voraussetzung ist, dass bei der Gründung bzw. Umbenennung zugesichert wird, dass die Limited innerhalb von zwei Monaten die Anteilsmehrheit an mindestens zwei weiteren Kapitalgesellschaften halten wird. Diese Gesellschaften müssen bereits existieren und sind zu benennen. Nachweise sind i. d. R. nicht zu erbringen.

7.2) Kann der Firmenname das Wort „INTERNATIONAL“ enthalten?

Ja. Voraussetzung ist, dass bei der Gründung bzw. Umbenennung zugesichert wird, dass die Limited innerhalb von zwei Monaten in mindestens zwei Ländern außerhalb Großbritanniens Geschäftsbeziehungen aufnehmen wird. Diese Länder sind zu benennen. Nachweise sind i. d. R. nicht zu erbringen.

7.3) Kann der Firmenname das Wort „HOLDING“ enthalten?

Ja. Voraussetzung ist, dass bei der Gründung bzw. Umbenennung zugesichert wird, dass die Limited innerhalb von zwei Monaten die Anteilsmehrheit an mindestens einer weiteren Kapitalgesellschaft halten wird. Diese Gesellschaft muss bereits existieren und ist zu benennen. Nachweise sind i. d. R. nicht zu erbringen.

7.4) Kann es bei der Benutzung eines Firmennamens in Deutschland Probleme geben?

Wenn die Limited eine deutsche Niederlassung errichten soll, ist neben dem englischen zusätzlich deutsches Recht, insbesondere das deutsche Namens-, Marken- und Wettbewerbsrecht, zu beachten.

- Beispiel 1: Der Firmenname der Limited lautet „DR. SCHMIDT CONSULTING LTD.“, obwohl der Gesellschafter, Herr Schmidt, keinen Doktortitel trägt. Nach englischem Recht ist dies unproblematisch, in Deutschland eine Straftat (Titelschwindel, § 132a StGB).
- Beispiel 2: Der Firmenname der Limited, die nur in einer deutschen Stadt tätig werden soll, lautet „DEUTSCHE AUTOVERMIETUNG LTD.“. Bei der deutschen Handelsregisteranmeldung wird die IHK vom Registergericht um Stellungnahme gebeten und lehnt den Firmennamen ab, da das Wort „DEUTSCHE“ eine bundesweite Tätigkeit impliziert und somit irreführend ist. Die Handelsregistereintragung wird abgelehnt.
- Beispiel 3: Der Firmenname lautet „WILSON & PARTNER LTD.“, obwohl weder Director noch Gesellschafter Wilson heißen. Das deutsche Registergericht lehnt die Eintragung ab, weil der Firmenname eine tatsächlich nicht vorhandene Beteiligung eines Herrn Wilson vorspiegelt und deshalb irreführend ist.
- Beispiel 4: Der Firmenname lautet „MUELLER MILCHPRODUKTE LTD.“. Die deutsche Molkerei Müller kann aufgrund ihrer deutschen Marke verlangen, dass die Limited es unterlässt, ihren Firmennamen im Zusammenhang mit Milchprodukten zu benutzen.
- Beispiel 5: Der Firmenname lautet „B&B GMBH LTD.“. Die Limited spiegelt dem beteiligten Verkehr durch den Wortbestandteil „GMBH“ vor, über das Stammkapital einer deutschen GmbH zu verfügen. Tut sie dies tatsächlich nicht, muss der Gesellschafter damit rechnen, dass er im Insolvenzfall das GmbH-Mindeststammkapital i. H. v. EUR 25.000 nachschießen muss.

8) Zur Überführung eines bestehenden Unternehmens in die Limited

8.1) Kann ich ein Einzelunternehmen in eine Limited umwandeln?

Eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist nur unter deutschen Rechtsformen vorgesehen. Eine solche „Umwandlung im engeren Sinne“ ist daher in die Rechtsform der Limited nach deutschem Recht gegenwärtig nicht möglich (vgl. etwa OLG München vom 02.05.2006 –31 Wx 9/06).

Eine „Umwandlung in weiteren Sinne“, bei der das Geschäft von einer neu gegründeten Limited fortgeführt wird, ist dagegen sehr wohl möglich. Hierzu ist es ratsam, ab einem bestimmten Stichtag neue Geschäfte / Verträge über die Limited abzuwickeln. Zuvor sollten die behördlichen Anmeldungen der Limited vorgenommen worden sein (Handelsregister, Gewerbeamt, Finanzamt). Für Verbindlichkeiten aus Alt-Verträgen haftet der Einzelunternehmer jedoch grundsätzlich weiter persönlich.

Die Limited kann allerdings in bestehende Verträge, insbesondere Dauerschuldverhältnisse (z. B. einen Mietvertrag) nur mit Einverständnis des anderen Vertragspartners eintreten.

Soweit etwaige Vermögensgegenstände (Maschinen, Anlagen) im Einzelunternehmen vorhanden sind, können diese entweder an die Limited vermietet werden (Vorteil: sie werden nicht zu Vermögenswerten der Limited und fallen im Insolvenzfall nicht in die „Masse“) oder an sie verkauft werden. Der Verkaufspreis sollte im Rahmen des Marktüblichen liegen, damit die Veräußerung von der Finanzverwaltung anerkannt wird.

8.2) Kann ich GmbH-Anteile an eine Limited übereignen?

Ja. Hierzu ist ein Notarvertrag erforderlich, wobei die als Director für die Limited handelnde Person ihre Vertretungsbefugnis in öffentlich beglaubigter Form nachweisen muss (z. B. anhand der beglaubigten Registerbescheinigung, EUR 150).

Sofern die Limited treuhänderisch gehalten wird, können so die tatsächlichen Gesellschafterverhältnisse der GmbH für Außenstehende anonymisiert werden.

9) Zur Insolvenz der Limited

9.1) Haftet die Limited wirklich nur mit einem Pfund Sterling?

Die Limited haftet grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen, das allerdings von vornherein auf ein Pfund Sterling beschränkt werden kann.

Durch die Geschäftstätigkeit der Limited kann es zu Vermögensmehrungen kommen, die natürlich das Haftungskapital erhöhen. Beispiel: Eine Limited mit einem ausgegebenen Kapital von GBP 1,-- (EUR 1,50) schüttet ihren Gewinn im 1. Geschäftsjahr i. H. v. EUR 20.000,-- nicht an die Gesellschafter aus, sondern thesauriert ihn. Anschließend muss der Director wegen eines Produkthaftungsfalls Insolvenz im Namen der Limited anmelden; der thesaurierte Gewinn wird nun ganz der Masse zugerechnet, aus der die Gläubiger bedient werden.

9.2) Wird die 1-Pfund-Limited nicht schon bei Tätigkeitsbeginn insolvent?

Der überwiegende Teil der in Deutschland tätigen Limited Companies ist mit einem Haftungskapital von nur einem britischen Pfund ausgestattet. So sicher sich der Gründer angesichts dieses „faktischen Haftungsausschlusses“ auch fühlt, ein paar Gedanken zu den Folgen einer solchen Kapitalausstattung sollte er sich schon machen.

Ein Beispiel: Anlässlich der Neugründung seiner Limited lädt der Gründer einige zukünftige

Geschäftspartner zum Essen ein. Die Rechnung soll natürlich die Limited übernehmen. Aber das eine Pfund Haftungskapital, rund EUR 1,40, reicht nicht aus um die Zeche zu bezahlen; die Limited ist damit überschuldet. Die Folge: Der Gründer müsste eigentlich Insolvenz anmelden, noch bevor die Limited auch nur einen Auftrag erhalten hat.

Dieses Horrorszenario ist indes ein eher theoretisches. Denn in der Praxis wird der Gründer den Rechnungsbetrag zunächst aus seiner Tasche vorstrecken. Er gewährt der Limited damit stillschweigend ein Gesellschafterdarlehen, das später von der Limited zurückbezahlt wird. Hierbei handelt es sich um ein eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen, das im Insolvenzfall Haftungskapital darstellt.

Es empfiehlt sich deshalb aus Gründen des Gesellschafterschutzes, dass die Limited alle unter solchen Umständen gewährten Darlehen an den Gesellschafter zurückzahlt, sobald sie dazu in der Lage ist. Alternativ bietet sich natürlich an, die Limited von vorneherein mit einem Haftungskapital auszustatten, das den anfänglichen Liquiditätsbedarf deckt.

Im Übrigen wurde bei der Entscheidung „Inspire Art“ (EuGH C-167/01 vom 30.09.2003) höchstrichterlich befunden, dass die Mindestkapitalisierung der Limited sich nach englischem Recht richtet, unabhängig vom Land des tatsächlichen Verwaltungssitzes. Kein Grund zur Sorge besteht insoweit hinsichtlich der in Deutschland noch vereinzelt anzutreffenden Vermutung, eine 1-Pfund-Limited sei grundsätzlich unterkapitalisiert.

9.3) Wie und wann muss die Limited Insolvenz anmelden?

Das englische Recht hat den Grundsatz entwickelt, dass der Director alles tun muss, um Schaden von den Gläubigern der Limited abzuwenden. Dies bedeutet, dass der Director, wenn er nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen muss, dass die Limited ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, den Geschäftsbetrieb unverzüglich einstellen und Insolvenz (sog. „winding-up“) beantragen muss.

Etwas anderes gilt gemäß der Europäischen Insolvenzordnung allerdings, wenn der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen einer Limited in einem anderen EU-Land, etwa Deutschland, liegt. Dann gelten die insolvenzrechtlichen Vorschriften dieses Landes analog.

Für einen Großteil der über uns gegründeten Limited Companies liegt dieser wirtschaftliche Interessenschwerpunkt ohne weiteres in Deutschland. Dies bedeutet, dass deutsches Insolvenzrecht gilt. Das „deutsche Insolvenzrecht“ umfasst im Sinne der europäischen Insolvenzordnung alle nationalen Vorschriften, die als insolvenzrechtlich zu bewerten sind – also selbst wenn sie von der Systematik her in anderen Gesetzen als der Insolvenzordnung angesiedelt sind. Besondere Beachtung verdient hier § 64 GmbHG; **demnach muss der Director einer Limited mit wirtschaftlichem Interessenschwerpunkt in Deutschland spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung Insolvenz bei seinem zuständigen Registergericht anmelden**, und zwar unabhängig davon, ob ein deutscher Handelsregistereintrag besteht. Bei Verstößen droht die Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen.

10) Zur Durchgriffshaftung

10.1) Was hat die Eintragung im deutschen Handelsregister mit der Haftungsbeschränkung zu tun?

Gar nichts. Die Haftungsbeschränkung der Limited greift unabhängig davon, ob die deutsche Niederlassung beim Handelsregister eingetragen ist (BGH II ZR 5/03 v. 14.03.2005).

10.2) Ist der Director immer von der Haftung ausgeschlossen?

Nein. Wenn das so wäre, gäbe es bei der englischen Limited de facto keinen Gläubigerschutz mit der Folge, dass kaum jemand Geschäfte mit einer Limited tätigen würde.

Es gibt im englischen Recht keine gesetzlich verankerte Durchgriffshaftung, aber stattdessen den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass der Director alles tun muss, um Schaden von den Gläubigern der Limited abzuwenden – ggf. eben auch rechtzeitig Insolvenz anzumelden; für die aus Deutschland tätige Limited gilt, dass der Director zur Vermeidung des Haftungsdurchgriffs auf sein Privatvermögen innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenz anmelden muss.

Eine weitere deutsche Gesetzesnorm, die einen Haftungsdurchgriff vorsieht, ist § 69 Abgabenordnung: Hat eine Limited Steuerschulden und hat der Director dies aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten, kommt ebenfalls eine Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen in Betracht.

10.3) Wann kommt eine Haftung des Secretary in Betracht?

Der Secretary haftet, sofern er nicht etwa als „faktischer Director“ die Geschäfte der Limited geführt hat, grundsätzlich nicht persönlich.

10.4) Wann kommt eine Haftung des Gesellschafters in Betracht?

Der Gesellschafter haftet nur, soweit er die an ihn ausgegebenen Kapitalanteile noch nicht eingezahlt hat. Beispiel: Das Gesellschaftskapital beträgt GBP 10.000, davon wurden GBP 1.000 an den Gesellschafter ausgegeben, die restlichen GBP 9.000 hält die Gesellschaft; der Gesellschafter hat GBP 300 eingezahlt. Im Insolvenzfall muss er die nicht einbezahlten GBP 700 nachschießen, darüber hinaus haftet er nicht.

Wenn der Gesellschafter zugleich (faktischer) Director ist, kommt darüberhinaus natürlich die Haftung des Director bei Pflichtverletzungen in Betracht.

11) Stichwort Anonymität

11.1) Bleibe ich vollständig anonym?

Bei Einsatz eines treuhänderischen Director, Secetary und Gesellschafter wird Ihr Name gar nicht erst an das englische Handelsregister übermittelt, insoweit bleibt Ihre Anonymität zu 100 % gewährleistet.

11.2) Ich möchte nicht als Gesellschafter der Limited in Erscheinung treten. Was raten Sie mir?

Der Name des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Gründung steht im Gesellschaftsvertrag, der stets – auch noch Jahre nach der Gründung – öffentlich einsehbar ist. Durch den Einsatz eines von uns gestellten Gründungsgesellschafters können Sie vermeiden, dass Ihr Name im Gesellschaftsvertrag erscheint. Der Gründungsgesellschafter übereignet die Anteile unverzüglich nach erfolgter Gründung an Sie; so werden Sie Gesellschafter, genießen aber zunächst für 12 Monate Anonymität.

Aber auch danach kann Ihre Anonymität gewährleistet werden: Nach 12 Monaten sind gegenüber Companies House im Rahmen des ersten Annual Return die Gesellschafterverhältnisse bekanntzugeben. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen zum Preis von EUR 250,-- p.a. einen treuhänderischen Gesellschafter, der die Anteile nach Abschluss einer Treuhandvereinbarung für Sie hält.

11.3) Kann ich als Director einer Limited fungieren, wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgegeben habe oder wenn über mein Vermögen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde?

Grundsätzlich ja, der Director ist ja nicht zwangsläufig an der Gesellschaft beteiligt. (Ausnahme: Nicht als Director einer Limited können Personen fungieren, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Section 11 Company Directors Disqualification Act von 1986; diese Regelung ist aber, da sie nicht dem Gesellschaftsrecht, sondern dem englischen Öffentlichen Recht zuzurechnen ist, für die „rein deutsche Limited“ ohne Betriebsstätte in England nicht einschlägig).

Falls Sie allerdings auch Gesellschafter der Limited sind und diese Vermögenswerte erwirtschaftet, sind Sie möglicherweise verpflichtet, diesen Umstand anzugeben mit der Folge, dass Ihre Gläubiger möglicherweise in die von Ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile vollstrecken würden.

11.4) Was macht der Treuhand-Secretary?

Der Treuhand-Secretary handelt grundsätzlich nicht. Das entsprechende Honorar von EUR 95,-- umfasst nur die Übernahme der Registerposition des Secretary. Den Aufgaben des Secretary – vor allem die Abwicklung der behördlichen Belange – entspricht unser Sorglospaket (EUR 95,-- p.a.). Wir empfehlen deshalb die Kombination der Leistungen Treuhand-Secretary und Sorglospaket, da Erklärungen gegenüber Behörden dann schneller und unkomplizierter abgegeben werden können (die hierfür nötigen Informationen erfragen wir ggf. bei Ihnen).

11.5) Wie führe ich eine Limited mit Treuhand-Director? Wer unterzeichnet Verträge etc.?

Wenn Sie die Vermittlung eines treuhänderischen Director wünschen, wird zunächst eine Treuhandvereinbarung abgeschlossen. Auf dieser Basis erhalten Sie eine Generalvollmacht im Namen der Limited, die Sie berechtigt, für die Limited zu handeln und Verträge zu schließen.

Sofern Sie aufgrund der Vollmacht Handlungen in öffentlich beglaubigter Form vornehmen möchten, bieten wir Ihnen an, die Vollmacht gegen Erstattung einer Notarkostenpauschale beglaubigen zu lassen. Dies ist erforderlich z. B. beim Erwerb von Immobilien oder GmbH-Anteilen. Die Anmeldung einer deutschen Zweigniederlassung beim Handelsregister ist i. d. R. nicht möglich, wenn ein Treuhand-Director berufen ist.

11.6) Gegen mich wurde ein Gewerbeverbot verhängt, kann mir die Limited nutzen?

Ja - Sie können in Deutschland auch dann als Director die Geschäfte einer Limited führen, wenn gegen Sie ein Gewerbeverbot ausgesprochenen wurde; denn die Frage, wer Director der Limited sein kann, ist ausschließlich nach englischem Recht zu entscheiden, auf das sich das Gewerbeverbot als deutscher Verwaltungsakt nicht erstreckt (OLG Oldenburg v. 28.5.2001 – 5 W 71/01). Allerdings kann das Handelsregister in diesem Fall den Eintrag der Zweigniederlassung verwehren (OLG Jena v. 09.03.2006 – 6 W 693/05), was in der Praxis zu Problemen führen kann.

11.7) Kann eine Limited mit Treuhand-Director ein Bankkonto eröffnen?

Nein, keine uns bekannte Bank ist bereit, ein Konto für eine treuhänderisch geführte Limited zu eröffnen. Wird für eine treuhänderisch geführte Limited ein Bankkonto benötigt, verfahren wir wie folgt: Zunächst wird der Kunde zum Director benannt und eine beglaubigte Registerbescheinigung, die den Kunden als Director ausweist, bestellt. Hiermit kann die Kontoeröffnung beantragt werden. Anschließend wird der Director durch den von uns vermittelten Treuhänder ersetzt und – nach Abschluss des Treuhandvertrags – die Generalvollmacht erteilt.

11.8) Kann eine Limited mit Treuhand-Gesellschafter ein Bankkonto eröffnen?

Grundsätzlich ja, sofern der Director eine natürliche Person ist; Banken prüfen i. d. R. die Bonität des Director, nicht des Gesellschafters. Falls ein negativer Schufa-Eintrag hinsichtlich des Director besteht, werden die meisten Banken den Kontoeröffnungsantrag ablehnen. Wir können auch in solchen Fällen bei der Kontoeröffnung behilflich sein (ab EUR 150,-).

11.9) Wie kann ich bei Einsatz eines Treuhand-Gesellschafters Gewinne entnehmen?

Der Treuhand-Vertrag hinsichtlich des Treuhand-Gesellschafters bestimmt, dass für die Zeit des Treuhandverhältnisses keine Gewinne entnommen werden. Für Sie als „Eigentümer“ der Gesellschaft bedeutet dies, dass Sie erst nach Ende des Treuhandvertrages, wenn also z. B. Sie selbst wieder die Gesellschafterposition innehalten, die bis dahin einbehaltenden Gewinne aus den Vorjahren entnehmen können.

Um auch zuvor schon Ihre Liquidität zu sichern, ist vorstellbar, dass die Limited Ihnen ein marktüblich verzinstes Darlehen gewährt.

11.10) Wie kann ich anonym bleiben, ohne auf einen Treuhänder angewiesen zu sein?

Nach außen ist der Treuhand-Director befugt, die Limited zu vertreten, und der Treuhand-Gesellschafter befugt, über die Gesellschaftsanteile zu verfügen. Auch wenn jeder Treuhandvertrag eine Regelung enthält, wonach der Treuhänder nicht ohne Instruktion des Treugebers (also des Kunden) tätig wird, fühlt sich so manch auf Diskretion bedachter Limited-Inhaber nicht wohl bei der Vorstellung, dass der Treuhänder quasi mit seiner Limited „durchbrennen“ könnte.

Abhilfe kann hier die Konstruktion der sich kreisweise kontrollierenden Gesellschaften schaffen. Ein Treuhänder ist hier nur in der Anfangsphase nötig. Die einzelnen Schritte sind grob wie nachfolgend dargestellt:

- Gründung von Ltd. 1; Director und Shareholder ist ein Treuhänder.
- Gründung von Ltd. 2; Director und Shareholder ist Ltd. 1.
- Gründung von Ltd. 3; Director und Shareholder ist Ltd. 2.
- Der Treuhänder erteilt dem Kunden eine Generalvollmacht für Ltd. 1 (und damit indirekt auch für Ltd. 2 und Ltd. 3).
- Ltd. 3 wird zum weiteren Director von Ltd. 1 benannt, der Treuhänder tritt als Director von Ltd. 1 zurück und übereignet seine Anteile an Ltd. 1 (und damit indirekt auch an Ltd. 2 und Ltd. 3) an den Kunden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei dieser Konstruktion – ebenso wie beim Einsatz von Treuhändern – der tatsächliche Inhaber („Beneficial Owner“) seine Inhaberschaft den zuständigen Finanzbehörden anzeigen muss.

12) Sonstige Fragen

12.1) Kann ich den von E/M/S benutzten Standard-Gesellschaftsvertrag abändern?

Ja. Da die Anpassung an unser Gründungssystem in jedem Einzelfall mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, müssen wir allerdings eine Handling-Gebühr von EUR 50 berechnen.

Vorsicht: Der Gesellschaftsvertrag unterliegt englischem Recht, bei Nichtbeachtung bestimmter rechtlicher Feinheiten besteht das Risiko, dass der Gesellschaftsvertrag insgesamt nichtig wird. Wir empfehlen deshalb dringend die Hinzuziehung eines englischen Rechtsanwalts (zu dem wir auf Wunsch gern Kontakt herstellen).

Alternativ genügt in den meisten Fällen eine Parallelvereinbarung zwischen den Gesellschaftern entsprechenden Inhalts. Diese binden zwar nicht die Gesellschaft, sondern eben nur die Gesellschafter, basieren aber, wenn die Gesellschafter Deutsche sind, i. d. R. auf deutschem Recht.

12.2) Wird die Limited gegenüber der GmbH benachteiligt?

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner richtungsweisenden Entscheidung „Überseering“ ein Benachteiligungsverbot einer ausländischen Rechtsform – Limited – gegenüber der vergleichbaren inländischen Rechtsform – GmbH – ausgesprochen. Dies bedeutet, dass einer aus Deutschland geleiteten Limited all das erlaubt sein muss, was auch der GmbH erlaubt ist – jedenfalls soweit nicht aufgrund einer geringeren Kapitalausstattung eine Differenzierung sachlich begründet ist.

Dieses Benachteiligungsverbot bindet nur staatliche Stellen, nicht private Wirtschaftsteilnehmer. Diesen bleibt es natürlich freigestellt, ob sie mit einer Limited Geschäfte tätigen möchten oder nicht.

12.3) Vor welchen Gerichten kann die Limited verklagt werden?

Die deutschen Gerichte sind – im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit – für Klagen gegen die Limited dann zuständig, wenn ihre Geschäfte aus einer selbständigen deutschen Niederlassung geführt werden.

In der Praxis kann es allerdings problematisch sein, dies nachzuweisen. Wenn kein deutscher Handelsregistereintrag vorhanden ist und dem Kläger darüber hinaus keine Hinweise für das Bestehen einer deutschen Niederlassung vorliegen, wird der Nachweis für das Bestehen einer solchen ladungsfähigen deutschen Anschrift nur schwer zu führen sein.

So wird etwa eine Vielzahl von Internetseiten gemäß ihrem Impressum von einer Limited ohne deutsche Anschrift betrieben. Aber Vorsicht: Ist ein deutscher Director eingetragen, können an ihn rechtswirksam Klagen gegen die Limited zugestellt werden. Ein Treuhand-Director kann hier Abhilfe schaffen.

Dem Kläger bliebe dann nur noch übrig, die Klage bei einem englischen Gericht einzureichen. Dies ist für ihn jedoch mit erheblichen zusätzlichen Kosten (englischer Korrespondenzanwalt) und Risiken (das englische Gericht wird ggf. deutsches Recht anwenden müssen) verbunden.

12.4) Wie kann ich die Limited wieder löschen lassen?

Gegen Zahlung einer Amtsgebühr i. H. v. GBP 10 (ca. EUR 15) kann der Director die Löschung der Limited beantragen, die dann mit ca. drei Monaten Verzögerung erfolgt. Ist die Limited in Deutschland steuerpflichtig, ist eine Schlussbilanz zu erstellen.

12.5) Schützt die Limited vor Abmahnungen?

Unter Umständen ja. Denn oft ist das Hauptmotiv eines Abmahnens, die (Rechtsanwalts-)Kosten der Abmahnung vom Abgemahnten erstattet zu bekommen.

Ist die Existenz einer deutschen Niederlassung einer Limited nicht ohne weiteres nachzuweisen, so ist eine Abmahnung für den Abmahnenden aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit (vgl. Frage 11.6) riskanter. Die Wahrscheinlichkeit einer Abmahnung sinkt damit. Aber Vorsicht – dies ist kein Freibrief für rechtswidrige Handlungen!

12.6) Muss die Limited ein Bankkonto in England haben?

Nein. Es ist nirgendwo vorgeschrieben, dass die Limited überhaupt ein Bankkonto unterhalten muss.

12.7) Ist es schwierig, für die Limited ein Bankkonto zu bekommen?

Die deutschen Großbanken sind i. d. R. alle bereit, ein Geschäftskonto für die Limited zu eröffnen, und haben hierfür mittlerweile spezielle Kontoeröffnungsanträge vorbereitet, die teils die Unterschrift auch des Secretary vorsehen. Erforderlich zur Kontoeröffnung ist i. d. R. eine aktuelle Registerbescheinigung mit Beglaubigungsvermerk.

Vereinzelt kann es dann zu Problemen kommen, wenn der zuständige Sachbearbeiter nicht mit dem Thema vertraut ist.

Nicht sehr kooperativ gegenüber Limited Companies zeigten sich nach Kundenberichten insbesondere die Postbank, die Sparkassen und die Volks- und Raiffeisenbanken.

Schwierig ist eine Kontoeröffnung bei negativen Schufa-Einträgen des Director oder Gesellschafters; hier können wir bei der Kontoeröffnung bei einer ostdeutschen Genossenschaftsbank, die aus Kostengründen auf die Schufa-Abfrage verzichtet, behilflich sein.

Unmöglich ist die Kontoeröffnung im Namen einer Limited, für die wir einen treuhänderischen Director vermittelt haben. Wird für eine solche, treuhänderisch geführte Limited ein Bankkonto benötigt, verfahren wir wie folgt: Zunächst wird der Kunde zum Director benannt und eine beglaubigte Registerbescheinigung, die den Kunden als Director ausweist, bestellt. Hiermit kann die Kontoeröffnung beantragt werden. Anschließend wird der Director durch den von uns vermittelten Treuhänder ersetzt und – nach Abschluss des Treuhandvertrags – die Generalvollmacht erteilt.

12.8) Wie kann ich ein Fahrzeug auf die Limited zulassen?

Um ein Fahrzeug auf die deutsche Niederlassung der Limited zuzulassen, ist ein Gewerbeschein erforderlich. Mit dem Gewerbeschein und ggf. einer beglaubigten Registerbescheinigung, aus dem die Vertretungsbefugnis des Director hervorgeht, kann das Fahrzeug bei der örtlichen Zulassungsstelle angemeldet werden

Soll ein Fahrzeug auf eine Limited angemeldet werden, die keine deutsche Niederlassung hat, so ist das etwas komplizierter: Das Fahrzeug ist ggf. zunächst nach England zu exportieren (hier wird englische Einfuhr-Umsatzsteuer i. H. v. 17,5 % des Fahrzeugwerts fällig), anschließend ist eine Vollabnahme beim englischen TÜV („MOT“) vorzunehmen.

12.9) Wie muss das Briefpapier der Limited gestaltet sein?

Nachfolgend ein Beispiel für den Inhalt des Geschäftspapiers einer Limited mit selbständiger deutscher Niederlassung, das alle erforderlichen Angaben enthält:

*Musterfirma Ltd.
Niederlassung Deutschland
Musterstr. 1
D-12345 Musterstadt
Registergericht Musterstadt, HRB 6789
Director: Max Mustermann*

Steuer-Nr.: 6789-0987

USt.-ID: DE1234567

Registersitz: 483 Green Lanes, London N13 4BS, Großbritannien

Registriert in England und Wales, Nr. 5005050

Die Nennung der Steuer-Nr. kann entfallen, wenn die Ust.-ID genannt wird. Wegen des Missbrauchrisikos im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen empfehlen wir, die Steuer-Nr. nicht im Geschäftspapier zu nennen.

12.10) Kann die Limited nicht einfach eine „unselbständige Niederlassung“ in Deutschland unterhalten?

Als „unselbständig“ wird eine Niederlassung der Limited bezeichnet, in der keine Leitungsfunktion angesiedelt ist. Ein Beispiel für eine unselbständige Niederlassung ist etwa die Filiale der Drogeremarkt-Kette Schlecker, in der lediglich eine Kassiererin beschäftigt wird. Bei den aus Deutschland geführten Limited Companies handelt es sich in den allermeisten Fällen NICHT um unselbständige Zweigniederlassungen.

Sofern in Deutschland eine weitere, selbständige Niederlassung der Limited besteht, kann sie natürlich weitere, unselbständige oder ebenfalls selbständige Niederlassungen errichten.

12.11) Bieten Sie englische Wohnsitze an?

Nein. In England besteht keine Meldepflicht, und so werden wir häufig gefragt, ob wir eine englische Postnachsendresse auch für Privatpersonen anbieten.

Tatsächlich hält ein solcher Umzug nach England einer kritischen Überprüfung (z. B. durch das Finanzamt) nur dann stand, wenn der Wohnsitz *tatsächlich* dorthin verlegt wird. Die bloße Abmeldung beim Einwohnermeldeamt und Schaltung einer Postweiterleitung aus England genügen nicht, einmal abgesehen davon, dass das Vortäuschen eines Umzugs nach England ein Verstoß gegen das Meldegesetz wäre.

12.12) Kann ich auch in Österreich eine Limited gründen?

Ja, selbstverständlich. Die Limited ist in Österreich ebenso anerkannt wie in Deutschland, der Inhalt unserer Website gilt weitestgehend analog. Lediglich hinsichtlich einiger Feinheiten kann es zu Abweichungen kommen (Steuersätze, „Firmenbuch“ statt „Handelsregister“ etc.).

12.13) Benötige ich zur deutschen Handelsregisteranmeldung keine Apostille?

Ein Apostille ist eine Überbeglaubigung eines in einem Land rechtswirksam beglaubigten Dokuments. Zweck ist die Anerkennung der Beglaubigung in anderen Ländern, die dem Den Haager Abkommen beigetreten sind.

Zur Anmeldung einer Niederlassung einer Limited bei einem deutschen Handelsregister ist i. d. R. ein von Companies House beglaubigter Registerauszug mit Apostille erforderlich, außerdem eine von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung ins Deutsche. Die Nachteile: die insgesamt drei Beglaubigungen sind aufwendig, teuer, zeitraubend und zudem häufig mit Schreibfehlern behaftet (die Mitarbeiter von Companies House tun sich offenbar schwer mit deutschen Namen...).

Anstelle dieser insgesamt drei Beglaubigungen kann ein Existenz- und Vertretungsnachweis für die Limited auch durch eine gutachterliche Stellungnahme eines deutschen Notars gemäß § 24 Bundesnotarordnung erbracht werden (vgl. Wachter, Zweigniederlassungen englischer private limited companies im deutschen Handelsregister, ZnotP 4/2005, S. 128; Reithmann in Reithmann / Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 6. Auflage, Rn. 713).

Da dies sehr viel schneller, günstiger und zuverlässiger funktioniert, bieten wir seit Januar 2005 anstatt der beglaubigten Registerauszüge mit Apostille und beglaubigter Übersetzung solche „gutachterliche Stellungnahmen“, also beglaubigte Registerbescheinigungen an.

Falls Sie dennoch – z. B. für zu beglaubigende Handlungen der Limited außerhalb von Deutschland und Österreich – einen beglaubigten Registerauszug mit Apostille benötigen, erhalten Sie ihn bei uns zum Preis von EUR 200,-- zzgl. MwSt.

12.14) Bin ich von E/M/S abhängig?

Nein. Obwohl Sie unsere Leistungen i. d. R. jahresweise im Voraus buchen, können Sie mit Ihrer bestehenden Limited jederzeit zu einem anderen Anbieter wechseln.

12.15) Wie kann das Haftungskapital herabgesetzt werden?

Gar nicht. Aus Gläubigerschutzgründen kann das Haftungskapital (also das an die Gesellschafter ausgegebene Kapital) nur heraufgesetzt, nicht herabgesetzt werden.

12.16) Wann gilt für die deutsche Niederlassung der Limited deutsches, wann englisches Recht?

Für die deutsche Niederlassung der Limited gilt stets dann deutsches Recht, wenn auch etwa für eine deutsche GmbH deutsches Recht gälte – mit Ausnahme lediglich der gesellschaftsrechtlichen Aspekte.

Das heißt: Es gilt i. d. R. deutsches Zivilrecht (einschließlich Wettbewerbs- und Arbeitsrecht) und Strafrecht.

Nach englischem Gesellschaftsrecht richtet sich insbesondere das Innenverhältnis der Gesellschaft, einschließlich des Verhältnisses der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft, soweit im Gesellschaftsvertrag (Memorandum and Articles of Association) geregelt, sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Officers (Director, Secretary).

Der Arbeitsvertrag des Director unterliegt deutschem Recht, seine (gesetzliche) Vertretungsbefugnis englischem Recht.

12.17) Muss ich zur Gründung der Limited den Geschäftszweck konkretisieren?

Nein. Die Limited wird regelmäßig mit einem Standard-Gesellschaftsvertrag gegründet, der als Geschäftszweck jede Art gewerblicher Tätigkeit beinhaltet. Erst bei Anmeldung der Limited bei den deutschen Behörden (Finanzamt, Handelsregister, Gewerbeamt) ist der Geschäftszweck der deutschen Niederlassung, nicht der der Limited, anzugeben. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm ist das deutsche Handelsregister auch nicht berechtigt zu prüfen, ob der Geschäftsgegenstand der deutschen Niederlassung im Geschäftsgegenstand der Limited enthalten ist (Beschl. v. 28.06.2005, 15 W 159/05).